

PRAKTIKUMSVEREINBARUNG

zwischen :

a/ Die Universität von Limoges :

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Juristische Fakultät und Wirtschaftswissenschaften | <input type="checkbox"/> IPAG |
| <input type="checkbox"/> Wissenschaften Fakultät | <input type="checkbox"/> IUT |
| <input type="checkbox"/> Fakultät der Geisteswissenschaften | <input type="checkbox"/> ENSIL |
| <input type="checkbox"/> Medizinische Fakultät | <input type="checkbox"/> IAE |
| <input type="checkbox"/> Pharmazie Fakultät | <input type="checkbox"/> ESPE |
| <input type="checkbox"/> CDE | <input type="checkbox"/> Doctoral Kollegium |

Von ihrer Präsidentin vertretene,

b/ DER EMPFANGSEINRICHTUNG

Name :

Adresse :

Vertreten durch (Unterzeichner der Vereinbarung) :

Funktion des Vertreters :

☎ : Mail :

Adresse (wenn abweichend von der der Einrichtung) :

Name der Abteilung, in der das Praktikum durchgeführt wird :

c / DEM PRAKTIKANTEN

Name : Vorname :

Geschlecht : W - M

Geboren am :/...../.....

Adresse :

☎ : Mail :

Bezeichnung der in der hochschuleinrichtung belegten ausbildung oder des studiengangs und stundenzahl (per jahr oder semester) :

d/ GEGENSTAND DES PRAKTIKUMS :

Daten : Vom Bis zum

Für eine Gesamtdauer von (Anzahl der Wochen / Monate (Nichtzutreffendes bitte streichen))

Entsprechend tatsächlicher Anwesenheitstage in der Empfangseinrichtung

Entsprechend tatsächlicher Anwesenheitsstunden in der Empfangseinrichtung

Verteilung bei nicht durchgängiger Anwesenheit :Anzahl der Stunden pro Woche oder der Stunden pro Tag
Nichtzutreffendes bitte streichen)

Kommentar :

.....

e / BETREUUNG DES PRAKTIKANTEN DURCH DIE SCHULEINRICHTUNG

Name und Vorname des Lehrer-Referenten :
Funktion (oder Fachgebiet) :
☎ : Mail :

f / BETREUUNG DES PRAKTIKANTEN DURCH DIE EMPFANGSEINRICHTUNG

Name und Vorname des Tutors :
Funktion :
☎ : Mail :

g / Im Fall eines Unfalls zu kontaktierende Krankenkasse (Wohnort des Praktikanten, außer Ausnahmen) :
.....

Artikel 1 : Die vorliegende Vereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Empfangseinrichtung, der Hochschuleinrichtung und dem Praktikanten.

Artikel 2 : Das Praktikum ermöglicht ein befristetes Eintauchen in das Berufsleben, während dem die Studenten die Möglichkeit haben, professionelle Kompetenzen zu erwerben, bei denen sie ihr in der Ausbildung erworbenes Wissen mit dem Ziel, ein Diplom oder ein Zeugnis zu erhalten oder die berufliche Eingliederung zu fördern, anwenden können. Dem Praktikanten werden eine oder mehrere Aufgaben zugewiesen, die dem pädagogischen Projekt der Hochschuleinrichtung entsprechen und von der Empfangseinrichtung bestätigt werden.

Das Programm des Praktikums wird entsprechend dem allgemeinen Unterrichtsprogramm zwischen der Empfangseinrichtung und der Hochschule erstellt.

Anvertraute aufgaben :

Zu erwerbende oder zu entwickelnde Kompetenzen :

Artikel 3 : Die Wochenanwesenheitszeit des Praktikanten in der Empfangseinrichtung beträgt Stunden auf der Grundlage eines Vollzeit/Teilzeitpraktikums (*Nichtzutreffendes bitte streichen*).

Bei einer möglichen Anwesenheit des Praktikanten in der Empfangseinrichtung während der Nacht, am Sonntag oder an einem Feiertag, müssen diese Sonderfälle angegeben werden:

Artikel 4 : Der Praktikant wird vom in dieser Vereinbarung benannten Referenten und von der mit den Praktika betrauten Abteilung der Einrichtung betreut. Der von der Empfangseinrichtung benannte Tutor des Praktikums ist für die Betreuung des Praktikanten und die Optimierung der Durchführungsbedingungen entsprechend der definierten pädagogischen Ziele verantwortlich. Der Praktikant darf während der Dauer des Praktikums an die Bildungseinrichtung zurückkehren, um an vom Programm ausdrücklich vorgesehenen Kursen und Versammlungen teilzunehmen, deren Daten dem Leiter der Empfangseinrichtung von der Einrichtung mitgeteilt warden. Die Empfangseinrichtung kann Reisen des Praktikanten erlauben.

Jedes Problem bei der Durchführung oder dem Ablauf des Praktikums, gleichgültig, ob es vom Praktikanten oder dem Tutor des Praktikums festgestellt wird, muss dem Referenzen der Hochschuleinrichtung mitgeteilt und schnellstmöglich gelöst werden.

Betreuungsmodalitäten (Besuche, Telefongespräche usw.) :

Artikel 5 : Vergütung ja nein
Die Höhe der Vergütung ist auf des folgenden Betrag festgelegt € pro Stunde / Tag / Monat
(*Unzutreffendes bitte streichen*)

Sonstige Sachleistungen :

Artikel 6 : Während der Dauer des Praktikums erhält der Praktikant weiterhin die Leistungen seiner bestehenden Krankenversicherung.

Im Ausland durchgeführte Praktika müssen vor der Abreise des Praktikanten auf Anfrage der Krankenversicherung mitgeteilt werden.

Bei den Auslandspraktika gelten die folgenden Bestimmungen unter Vorbehalt der Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Empfangsstaates und den Bestimmungen der Empfangseinrichtung.

a) Um von der französischen Gesetzgebung hinsichtlich der Leistungen bei Arbeitsunfällen zu profitieren, muss das vorliegende Praktikum :

- Eine maximale Dauer, Verlängerungen eingeschlossen, von 6 Monaten haben.
- Zu keiner Vergütung führen, die im entsprechenden Ausland das Recht auf einen Arbeitsunfallschutz eröffnen könnte (eine Vergütung von 15 % des Basisstundenlohns der Sozialversicherung (siehe Punkt 6-e) für eine gesetzliche Arbeitsdauer von 35 Wochenstunden wird vorbehaltlich dem.
- Wenn die Empfangseinrichtung dem Praktikanten ein Fahrzeug zur Verfügung stellt, muss sie vorher sicherstellen, dass die Versicherungspolice eine Nutzung durch den Studenten abdeckt.

Wenn der Student im Rahmen des Praktikums sein eigenes oder ein von einem Dritten geliehenes Fahrzeug benutzt, muss er dem Versicherer diese Nutzung mitteilen und die eventuell anfallende Prämie bezahlen.

(Einverständnis der Krankenkasse über den Erhalt der Garantie akzeptiert).

- Nur im Unternehmen stattfinden, die Partei dieser Vereinbarung sind.
- Nur im genannten ausländischen Empfangsland stattfinden.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet sich die Empfangseinrichtung, den Praktikanten zu versichern und im Fall eines Arbeitsunfalls die notwendigen Erklärungen abzugeben.

b) Die Unfallklärung ist Sache der Hochschule, die innerhalb von 48 Stunden von der Empfangseinrichtung schriftlich informiert werden muss.

c) Die Versicherung betrifft Unfälle an den folgenden Orten :

- Innerhalb des Praktikumsorts und zu den Uhrzeiten des Praktikums.
- Auf dem üblichen Hin- und Rückweg zwischen dem Wohnort des Praktikanten im Ausland und dem Ort des Praktikums,
- Im Rahmen einer von der Empfangseinrichtung des Praktikanten angeordneten und mit einer entsprechenden Order versehenen Mission.
- Auf dem Hinweg (Beginn des Praktikums) zwischen dem Wohnort des Praktikanten und dem Wohnort während des Praktikums.
- Auf dem Rückweg (Ende des Praktikums) zwischen dem Wohnort während des Praktikums und dem Wohnort des Praktikanten.

d) Ist auch nur eine der Bedingungen von Punkt 6-a nicht erfüllt, verpflichtet sich die Empfangseinrichtung durch die vorliegende Vereinbarung, den Praktikanten gegen Arbeitsunfälle, Reisen und Berufskrankheiten zu versichern und alle notwendigen Erklärungen abzugeben.

e) In jedem Fall :

- Muss die Empfangseinrichtung im Fall eines Arbeitsunfalls eines Praktikanten während des Praktikums, diesen Unfall unbedingt sofort der Hochschule melden.
- Wenn der Student einzelne Missionen außerhalb der Empfangseinrichtung oder des Praktikumslands ausführt, muss die Empfangseinrichtung alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die entsprechenden Versicherungen bereitzustellen.

Artikel 7 : Krankenversicherung der Praktikanten im Ausland

a) Ausgehend von der französischen studentischen Sozialversicherung :

- Für Praktika innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die von Studenten aus einem EU-Staat oder aus Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz durchgeführt werden, oder aus einem sonstigen Land (im letzten Fall ist diese Bestimmung nicht auf Praktika in Dänemark, Norwegen, Island, Liechtenstein oder die Schweiz anwendbar) müssen die Studenten eine europäische Krankenversicherungskarte (CEAM) beantragen.
- Für Praktika, die in Quebec von Studenten französischer Staatsbürgerschaft durchgeführt werden, muss das Formular SE401Q (104 für Unternehmenspraktika, 106 für Universitätspraktika) beantragt werden.
- in den anderen Fällen können sich Studenten, die im Ausland Gesundheitsausgaben haben, diese Beträge bei ihrer Zusatzkrankenkasse
- in den anderen Fällen können sich Studenten, die im Ausland Gesundheitsausgaben haben, diese Beträge bei ihrer Zusatzkrankenkasse (Mutuelle), die als Studentenkrankenkasse funktioniert, nach Vorlage von Belegen bei ihrer Rückkehr zurückerstatten lassen. Diese Rückerstattung erfolgt auf der Grundlage der französischen Behandlungskosten. Es können bedeutende Abweichungen zwischen den bezahlten Beträgen und der französischen Basiserstattung auftreten. Es ist sehr zu empfehlen, dass die Studenten eine spezifische Zusatzversicherung für das entsprechende Land und die Dauer des Praktikums bei einer von ihnen gewählten Kasse abschließen (Studentenkasse, Versicherung der Eltern, private Versicherungsgesellschaft..) oder, nach Prüfung der angebotenen Garantien, bei der Empfangseinrichtung, wenn diese dem Praktikanten entsprechend der örtlichen Bestimmungen (siehe 7-b unten) eine Krankenversicherung bereitstellt.

b) Krankenversicherung durch die Empfangseinrichtung :

- Durch das Ankreuzen des entsprechenden Kästchens erklärt die Empfangseinrichtung untenstehend, ob sie nach lokalem Recht eine Krankenversicherung für den Praktikanten bereitstellt :

YA : dieser Schutz kommt zum Erhalt der Leistungen aus der französischen Studentenversicherung im Ausland hinzu.

NEIN : der Schutz beruht einzig auf dem Erhalt der Leistungen aus der französischen Studentenversicherung im Ausland. Wird kein Kästchen angekreuzt, kommt 7-a) zur Anwendung.

Artikel 8 : Die Empfangseinrichtung und der Praktikant erklären, über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen. Bei allen Praktika im Ausland oder in Übersee verpflichtet sich der Praktikant zum Abschluss eines Auslandsschutzes (gesundheitsbedingter Rücktransport, Rechtshilfe...) sowie einer individuellen Unfallversicherung.

Artikel 9 : Der Praktikant muss auf die geltende Disziplin und die Hausordnung der Empfangseinrichtung achten, deren Regeln ihm vor Beginn des Praktikums mitgeteilt werden, besonders die Arbeitszeiten sowie die Hygiene und Sicherheitsregeln, die in der Empfangseinrichtung gelten.

Nur die Hochschule ist berechtigt, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen. In diesen Fällen informiert die Empfangseinrichtung den Referenten über die Vergehen und übermittelt die eventuell vorhandenen Elemente.

Im Fall besonders schwerer Verstöße gegen die Disziplin behält sich die Empfangseinrichtung das Recht vor, das Praktikum des Studenten unter Beachtung des Artikels 10 der vorliegenden Vereinbarung zu beenden.

Artikel 10 : Die Empfangseinrichtung wird jede zeitweilige Unterbrechung des Praktikums (Krankheit, ungerechtfertigtes Fehlen...) der Hochschule schriftlich melden.

Jede Unterbrechung des Praktikums muss den anderen Parteien der Vereinbarung und dem Lehrer-Referenten mitgeteilt werden. Gegebenenfalls führt die Einrichtung Validierungsmodalitäten ein. Bei Einverständnis aller Parteien kann eine Verschiebung des

Praktikums erwogen werden, um die gesamte ursprünglich vorgesehene Praktikumsdauer zu erreichen. Diese Verschiebung wird Gegenstand eines Nachtrags zu dieser Vereinbarung.

Im Fall der Verlängerung des Praktikums auf gemeinsamen Antrag der Empfangseinrichtung und des Praktikanten und unter Beachtung der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer von 6 Monaten, kann ein Nachtrag zu dieser Vereinbarung erstellt werden. Im Fall, dass eine der drei Parteien (Empfangseinrichtung, Hochschule, Praktikant) das Praktikum definitiv unterbrechen will, muss sie die beiden anderen Parteien sofort schriftlich davon in Kenntnis setzen. Die dafür angegebenen Gründe werden in enger Absprache untersucht. Die definitive Entscheidung eines Abbruchs des Praktikums erfolgt erst nach dieser Abstimmungsphase.

Artikel 11 : Die Schweigepflicht ist strikt einzuhalten und wird von der Empfangseinrichtung entsprechend ihrer Spezifitäten definiert. Die Praktikanten verpflichten sich damit, die Informationen, die sie während des Praktikums gesammelt oder erhalten haben, nicht ohne das Einverständnis der Empfangseinrichtung zu veröffentlichen oder sie an Dritte weiterzugeben, inklusive des Praktikumsberichts. Diese Verpflichtung gilt nicht nur für die Dauer des Praktikums sondern auch nach dessen Ende. Der Praktikant verpflichtet sich, ohne die Genehmigung der Empfangseinrichtung keinerlei der Einrichtung gehörende Dokumente oder Software welcher Art auch immer zu behalten, mitzunehmen oder zu kopieren.

Im Rahmen der Vertraulichkeit der im Praktikumsbericht enthaltenen Informationen kann die Empfangseinrichtung fordern, dass dieser nur eingeschränkt veröffentlicht oder dass einige sehr vertrauliche Elemente komplett entfernt werden.

Die Personen, die mit dem Inhalt vertraut gemacht werden, sind durch das Berufsgeheimnis verpflichtet, die enthaltenen Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.

Artikel 12 : Entsprechend dem Gesetz über das geistige Eigentum muss, sollte die Arbeit des Praktikanten zu einem vom Urheberrecht oder dem Recht auf industrielles Eigentum geschützten Werk führen (inklusive einer Software) und sollte die Empfangseinrichtung dieses nutzen wollen, und der Praktikant damit einverstanden sein, ein Vertrag zwischen dem Praktikanten (Autor) und der Empfangseinrichtung geschlossen werden.

Der Vertrag muss insbesondere den Rahmen der abgetretenen Rechte, eine eventuelle Exklusivität, die Bestimmung, die genutzten Träger und die Dauer der Abtretung sowie gegebenenfalls den Betrag der Vergütung des Praktikanten für die Abtretung beinhalten. Diese Klausel ist immer gültig und nicht an den Status der Empfangseinrichtung gebunden.

Artikel 13 :

a) Anschließend an das Praktikum stellt die Empfangseinrichtung dem Praktikanten eine Praktikumsbescheinigung aus, in der mindestens die effektive Dauer des Praktikums und gegebenenfalls die Höhe der erhaltenen Vergütung angegeben sind. Der Praktikant muss diese Bescheinigung bei einer eventuellen Öffnung der Rechte für die gesetzliche Rentenversicherung gemäß Art. L.351-17 des Sozialgesetzbuchs vorlegen.

b) Nach Abschluss des Praktikums sind die Parteien der vorliegenden Vereinbarung eingeladen, eine Bewertung zur Qualität des Praktikums abzugeben.

Der Praktikant übermittelt der kompetenten Stelle an der Hochschule ein Dokument, in dem er die Qualität des Empfangs durch die Empfangseinrichtung bewertet. Dieses Dokument wird in seiner Bewertung oder beim Erreichen des Diploms oder der Bescheinigung nicht berücksichtigt.

c) Nach Abschluss des Praktikums wird von der Empfangseinrichtung ein Bewertungsblatt über die Tätigkeit des Praktikanten ausgefüllt und an den Lehrer-Referenten weitergeleitet (oder präzisieren, ob es eine Anlage oder Bewertungsmodalitäten gibt, die vorab gemeinsam mit dem Lehrer-Referenten definiert wurden) :
 Anzahl der ECTS (falls relevant) :

Artikel 14 : Die vorliegende Vereinbarung unterliegt ausschließlich französischem Recht. Jeder Streitfall, der nicht gütlich beigelegt werden kann, wird der zuständigen französischen Gerichtsbarkeit vorgelegt.

Ausgefertigt **Am**

Für die Universität, Name und Unterschrift	Für die Empfangseinrichtung, Name und Unterschrift
PRAKTIKANT Name und Unterschrift	Der Tutor des Praktikums des Empfangseinrichtung Name und Unterschrift
Der Lehrer-Referent des Praktikanten Name und Unterschrift	

PRAKTIKUMSBESCHEINIGUNG

dem Praktikanten nach Abschluss des Praktikums auszuhändigen

EMPFANGSEINRICHTUNG

Name oder Firmenbezeichnung :

Adresse :

☎ : Mail :

Bescheinigt, dass

DER PRAKTIKANT

Name : Vorname :

Geschlecht : W M Geboren am : / /

Adresse :

☎ : Mail :

STUDENT DER (Bezeichnung der in der Hochschuleinrichtung belegten Ausbildung oder Studiengangs des Praktikanten) :

.....

IM (Name der Hochschule oder der Ausbildungseinrichtung) :

.....

ein in seinem Studium vorgesehenes Praktikum absolviert hat

DAUER DES PRAKTIKUMS :

Anfangs und Abschlussdaten des Praktikums : **Vom** ____/____/____ **bis zum** ____/____/____

Für eine **Gesamtdauer** von..... (Anzahl der Monate / Anzahl der Wochen) (Unzutreffendes bitte streichen)

Die Gesamtdauer des Praktikums berücksichtigt die effektive Anwesenheit des Praktikanten in der Einrichtung, vorbehaltlich des Rechts auf Urlaub und Abwesenheitsgenehmigungen wie in Art. L.124-13 des Bildungsgesetzbuchs (Art. L.124-18 des Bildungsgesetzbuchs) vorgesehen sind. Jede Periode von 7 Stunden durchgehender oder nicht durchgehender Anwesenheit wird als ein Praktikumstag berechnet, und jede Periode von mindestens 22 Tagen durchgehender oder nicht durchgehender Anwesenheit wird als einen Monat berechnet.

HÖHE DER VERGÜTUNG, DIE DEM PRAKTIKANTEN GEZAHLT WURDE

Der Praktikant hat eine Praktikumsvergütung in Höhe eines **Gesamtbetrags** von..... € erhalten.

Die Praktikumsbescheinigung ist unverzichtbar, um, vorbehaltlich der Zahlung eines Beitrags, das Praktikum für die Rentenrechte berücksichtigen zu können. Die Rentengesetze (Gesetz Nr. 2014-40 vom 20. Januar 2014) eröffnet den Studenten, die eine Vergütung für ihr Praktikum erhalten haben, die Möglichkeit, dieses innerhalb eines Limits vor zwei Trimestern anrechnen zu lassen, wenn sie dafür ihren Beitrag eingezahlt haben. Der Antrag dafür muss von Studenten in den zwei Jahren nach dem Ende des Praktikums und mit obligatorischer Vorlage der Praktikumsbescheinigung gestellt werden, auf der die Gesamtdauer des Praktikums und die erhaltene Vergütung vermerkt sind. Genaue Auskünfte zur Beitragszahlung und den Formalitäten gibt die Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch Art. L.351-17 – Bildungsgesetzbuch Art. D.124-9).

AUSGEFERTIGT IN, AM

Name, Funktion und Unterschrift des Vertreters der Empfangseinrichtung